

## Bestätigung für eine Kleinmengenanlieferung (max. 750t) gem. Recycling-Baustoffverordnung

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>													
1.1	Bauherr, in dessen Namen das Rückbauvorhaben durchgeführt wird - Name und Anschrift:													
1.2	GLN <small>(falls im ZAREg registriert)</small>													
1.3	Bezeichnung des Rückbauvorhabens													
1.4	Baustelle (Ort der Abfallentstehung) - Anschrift (PLZ, Ort, Straße oder Grundstücksnummer, KG):													
1.5	Übernehmer - Name und Anschrift: HWK Recycling GmbH Franz Cervinka-Weg 3 6372 Oberndorf i. T.													
1.6	GLN	9	0	0	8	3	9	0	9	2	0	3	1	2
<b>Bestätigung des Bauherrn:</b>														
<p>Der Bauherr bestätigt, dass bei den Abbrucharbeiten im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens insgesamt nicht mehr als 750t Bau- und Abbruchabfälle excl. Bodenaushubmaterial anfallen. Die gemäß § 4 Recycling-Baustoffverordnung geforderte Schad- und Störstofferkundung bzw. die in § 5 Recycling-Baustoffverordnung geforderte Dokumentation des Rückbaus ist für diesen Fall nicht notwendig. Sollte sich im Zuge des oben genannten Bauvorhabens herausstellen, dass mehr als 750t Bau- und Abbruchabfälle excl. Bodenaushubmaterial anfallen bzw. angefallen sind, so wird der Bauherr die gem. § 5 Recycling-Baustoffverordnung erforderlichen Dokumentationsunterlagen zum Rückbau in verordnungskonformer Art und in verordnungskonformen Inhalt nachreichen.</p> <p>Ebenso hält der Bauherr den Übernehmer der Bau- und Abbruchabfälle bezüglich aller Forderungen Dritter, die direkt oder indirekt auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung, Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, zurückzuführen sind, vollkommen schad- und klaglos.</p>														
Ort, Datum						Unterschrift Bauherr (rechtsgültige Fertigung)								